

„Amoris Laetitia“ - Chaospapier oder Leitfaden einer visionären Ehe- und Familiensoziologie?

Von Alfred Gassner, Dipl. Rechtspfleger a. D., Regensburg

Es gab in 2014/2015 in Rom eine Familiensynode und Papst Franziskus hat in „Amoris Laetitia“ jetzt abschließend einen seelsorgerischen Nachtrag geschrieben, den man allerdings nicht als „großen Wurf“ charakterisieren kann. Der Text ist riskant und die Entscheidung, an der Lehre selbst nichts zu ändern, könnte die Anomie und den Zerfall der alten Strukturen in der Kirche noch beschleunigen.

I. Vorfragen: Wie konnte aus Vertrauen Verdruss werden?

Es gibt europaweit eine Flucht aus Ehe und Familie. Wenn aktuell fast jede zweite Ehe geschieden wird, kirchliche Trauungen zu den selten Ausnahmefunden gehören und immer mehr Menschen ihr gemeinsames Leben in offenen Lebenspartnerschaften organisieren, darf man fragen, warum das so ist. Liegt die Reduzierung des Ehe- und Familiensakraments auf eine Illusionsarchitektur daran, dass wir deren alte Prägung nicht mehr durchschauen und deswegen mit deren traditionellen Leitbildern brechen? Liegt es an der inneren Verhärtung der Kirche, dass das, was noch vor wenigen Jahrzehnten noch koordiniert ablief, nicht mehr funktioniert? Darf man vermuten, dass sich die Verhältnisse geändert haben, weil das Prinzip der sozialgestützten Hingabe und Unterordnung der Frau in der traditionellen Familie durch Emanzipation, Individualität und Gleichberechtigung abgelöst wurden? Familien sind heute oft nur noch abstrakte Orte für Treffen ihrer Mitglieder, sodass soziologische oder religiöse Bindungen erst gar nicht mehr wachsen können. Das historische Wir-Bekenntnis scheint durch ein betontes Ich-Bekenntnis abgelöst worden zu sein, und das könnte die Krise durchaus beschleunigt haben. Es könnte auch daran liegen, dass das klassische Clanverhalten strukturell von weniger bindungsträchtigen Formen überholt wurde und wir immer noch keine adäquate Ersatzform gefunden haben. Dann wären die Familienflucht und die hohen Scheidungsraten aber auch nicht nur die Folge säkularer Egoismen oder eines generellen Moralversagens (wie die Kirche meint), sondern zwingender Teil eines abstrakten Geschehens, das wir selbst gar nicht in der Hand haben. Dieser Fragenkosmos verlangt nach Antworten.

II. Einehe, Ewigkeitsgedanke und Scheidungsverbot als Grundtugenden des kirchlichen Eherechts

1. Kanon cc. 1055 bis 1057, 1141 kennen nur die Einehe und Familie auf Lebenszeit ohne Prozess des sozialen Zusammenwachsens, der Bewährung oder Modulation oder eine gestufte Verbindlichkeitszusage, auch nicht bei irregulären Verhältnissen (c. 1055 § 2). Andere vor- oder nacheheliche Lebenspartnerschaften neben ihr werden als negative Lebensordnungen hingestellt, als schwer sündhaft betrachtet und für alle Katholiken ausgeschlossen. Freizügigkeit ist ein Makel, welcher der kirchlichen Sexualmoral entgegensteht und daher sanktioniert wird. Auch die Zivilehe ohne kirchlichen Segen gilt als sündig. Um ehelos „rein“ im Sinne der Kirche zu bleiben, ist außereheliche Sexualität durch „Enthaltsamkeit“ und „Tonnentreten“ zu überwinden. Damit huldigt das Kirchenrecht allein einer Theorie der hässlichen Sexualität, das Positive wird in ihrem Kodex ausgeklammert.

Kanonisch setzt eine unanfechtbare Ehe ein gegenseitiges, unwiderrufliches und unbedingtes Eheversprechen in Vertragsform, das feierlich vor einem ordinierten Priester mit bestimmtem Wortlaut zu beurkunden ist, voraus. Brautleute müssen ohne Rücksicht auf die eigene Leidensfähigkeit schwören, lebenslang für das Wohl des Gatten einzuste-

hen, Nachkommenschaft zu zeugen und die Kinder katholisch zu erziehen (c. 1055 § 1). Zu den kanonischen Eheverpflichtungen gehört ein gemeinsamer Haushalt, die Garantie, für das leibliche und seelische Wohl des jeweils anderen und ihrer Kinder. Ehegatten bürgen eidesstattlich für eheliche Treue, Familienunterhalt, gerechte Teilung von Rechten und Pflichten. Sex ist nur erlaubt, wenn er der Zeugung von Nachkommenschaft dient, technische oder medizinische Verhütung strengstens verboten. Ehe und Familie sind nach dieser Analyse eine „Gottesburg“, der man nicht entkommt.

Dahinter steckt viel Wunschdenken, das aber modernen Menschen nur schwer zu vermitteln ist. Das Wissen um die Risiken in der Ereigniskette einer Ewigkeitsehe ist so dicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass überhaupt heute noch sakramental vollgültige Ehen zustande kommen. Man schließt, wenn überhaupt, sakramentale Ehen eher angstbehaftet als „faulen Kompromiss“ mit der Kirche, indem man sich „Öffnungsklauseln“ vorbehält. Diesem geheimen Vorbehalt aber begegnet das Kirchenrecht in c. 1101 § 1 mit der Feststellung: „Es wird vermutet, dass der innere Ehekonsens mit den bei der Eheschließung gebrauchten Worten übereinstimmt“. Wer lügt oder sich auch nur in der Tragweite seines Versprechens irrt, wird so behandelt, als hätte er umfassend das versprochen, was das Kirchenrecht Ehe verlangt. Das riecht auf beiden Seiten nach kalkulierter Intransparenz.

Das Kirchenrecht kennt keine Scheidung. „Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen.“ (Mt. 19,6). Das Angst machende Tatbestandsmerkmal der Unauflöslichkeit rückt dadurch ins Zentrum des Ehe- und Familienwesens. Die Folge: Trotz zivilrechtlicher Scheidung bleiben die Partner kanonisch zeitlebens verheiratet. Die Ewigkeitsbindung gilt selbst dann weiter, wenn die normativen Voraussetzungen des Zusammenlebens längst nicht mehr vorliegen (ein Partner sich z. B. endgültig trennt, strafrechtliche Körper- oder Unterhaltsverletzungen drohen oder sonstige körperliche oder geistige Ehevollzugsmängel vorliegen). Jede neue familiäre Verbindung wird als nicht-eheliche Partnerschaft geächtet, ausnahmslos alle Geschiedenen in neuen Partnerschaften von den Sakramenten ausgeschlossen (c. 915). Sie verharren nach kirchlicher Rechtsauffassung ständig und „offenkundig in schwerer Sünde“. Ihre Zulassung zu den Sakramenten würde nach klerikaler Ausrede den Eindruck erwecken, die Kirche nehme es mit der Unauflöslichkeit der Ehe nicht ernst. Einmal verheiratet ist also immer verheiratet. Dieser Denkweg setzt sich aber aus bürgerlicher Sicht über unverzichtbare Menschenrechte und die Erfahrung hinweg, dass jeder „seines Glückes Schmied“ ist und jemand, der in erster Ehe unglücklich wurde, in einer weiteren Verbindung sein Lebensglück erfahren kann.

2. Im verwirrenden Widerspruch zur Ewigkeitsehe sind im CIC, dogmatisch zweifelhaft, *Eheannullierungen* vorgesehen. Die kirchengerichtliche Nichtigkeitserklärung soll durch Feststellungsurteil die Rechtsfolgen *einer von Anfang an irregulär zustande gekommenen Ehe rückwirkend* beenden. Bis zur Urteilsrechtskraft kann sich niemand auf die Nichtigkeit berufen (auch wenn solche Gründe offensichtlich vorliegen), die Ehe gilt weiter. Die Annullierung setzt tatbestandsmäßig einen oder mehrere Nichtigkeitsgründe voraus, die im Zeitpunkt der Eheschließung schon bestehen mussten. Dazu gehört z.B. Zwang, Zeugungsunfähigkeit, andere körperliche oder seelische Krankheiten, fehlender Bindungswille oder Kinderwunsch, mangelnde Treueabsicht, Täuschung über wesentliche Eigenschaften. Gewalt in der Ehe oder Unterhaltsverletzungen dagegen sind in der Regel keine Annullierungsgründe, da die Ursachen dafür erst während der Ehe maßgeblich wurden. Nach der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils werden beide Alt-Ehegatten wieder für neue eheliche Verbindungen frei und sind dann nicht mehr vom Sakramentenempfang ausgeschlossen. Da diese Nichtigkeitsgründe leicht manipulierbar sind, bezeichnet der Volksmund das Verfahren süffisant als „Notausgang“ oder „Scheidung auf katholisch“. Der Nachteil des Verfahrens: Geschiedene fühlen sich

durch die Offenlegungspflicht intimster Details diskriminiert. Sie wollen sich auch nicht nachträglich kirchlich bescheinigen lassen, dass sie bei Eingehung der Ehe nicht bei vollem Verstand waren oder gelogen haben.

III. Der eher melancholische Vorstellungsrahmen potenzieller Familiengründer

1. Ihr Paradigma ist ambivalent, in der Regel aber antagonistisch zum Wunschdenken der Kirche. Der Ewigkeits- und Treuegedanke wird zwar als nützlich, aber nicht als absolut bindend betrachtet. Der Grundsatz der Mäßigung und Rückstellung eigener Interessen ist keineswegs untergegangen, wird aber weitaus pragmatischer befolgt als die Kirchenväter dies möchten. Immer mehr Katholiken haben Sex ohne Trauschein, sie lassen sich scheiden und heiraten wieder. Dieser Tatbestand bringt der Kirche (m. E. zu unrecht) immer wieder den Vorwurf ein, sie habe ein Moraldefizit. Ehe-, Familien- und Kirchenflucht ist jedoch kein reines Moralthema, sondern Zeichen einer gesellschaftlichen Umorientierung und neuen Wertequantifizierung. Wenn es Fehlentwicklungen gibt, dann sowohl auf der Seite der neuen Moral als auch der Seite der Kirche. Denn Moral ist nicht etwas, dem der Mensch immer gehorchen muss, nur weil sie sich einmal über lange Zeit so als Gesetz vorgestellt hat, sie ist einer historischen Entwicklung unterworfen und lässt sich nicht auf ein unveränderbares objektives Ewigkeitsmodell reduzieren. Fakt ist: Scheidung und neue Partnerschaft werden überall in der Gesellschaft als lösbare Phänomene vorausgesetzt. Ehe und Familie werden von Anfang an als gleichberechtigte, strategische Partnerschaften verstanden. Riskante Entscheidungen (wie die Ewigkeitsbindung) vermeidet man als emotional riskante Komponenten und kalkuliert das Trennungsrisiko von Beginn an mit ein. Menschen gründen eine Familie bevorzugt, um zusammen mit dem Partner die eigene Gefühlswelt in Ordnung zu halten. Man bevorzugt, um sich beruflich zu verwirklichen, die möglichst bindungsfreie Partnerschaft, schaut auf Karriere, Freundschaft, gesichertes Einkommen, Wohneigentum, Gesundheit und Zufriedenheit. Potenzielle Familiengründer setzen darauf, ihre angestrebten Ziele in vertrauten Verhältnissen gemeinsam mit dem Partner zu verwirklichen, im Zweifel aber hat das Eigeninteresse Vorrang. Stimmt ihre Leistungsbilanz, bleibt die Ehe meist stabil, wenn nicht, gerät alsbald der familiäre Innenraum in Unordnung, die Ehe kriselt, weil sich die Eheleute nicht mehr selbst ausreichend zur Sprache bringen können. Die große Frage, wer oder was eigentlich Gott ist und wie man mit ihm umzugehen hat, ist schon deswegen nahezu bedeutungslos, weil die Brautleute nicht mehr christlich erzogen wurden und damit der normativ-religiöse Charakter in den Hintergrund geriet. Ihre Prägungen sind meist säkular, der Gedanke, dass die Kirche in Ehe und Familie ihr Leben bestimmen soll, eher weit weg. Für einige geht es bei der kirchlichen Trauung um einen Event, andere müssen Rücksicht auf ihre soziale Umgebung nehmen. Es gibt natürlich auch noch Menschen, die aus ernsthaftem Interesse sich sakramental des göttlichen Beistandes versichern wollen. Allerdings sind auch deren Kalkül und Selbstbehauptungswille autoritätskritisch. Man wird auch unter ihnen kaum ein Brautpaar finden, das gewillt ist, sich mit der signifikanten kirchlichen Verhütungs- oder Scheidungslehre zu unterwerfen. Wer meint, Frauen würden sich dem paulinischen Diktum: „Die Frau sei dem Manne untertan“ (Eph.5, 21) unterwerfen, irrt gewaltig, weil dieser Satz in seiner Ausformung diametral zur gesellschaftlichen Wirklichkeit steht. Brautleute wissen auch um die Risiken und die Ungewissheit ihrer gemeinsamen Zukunft. Niemand kann am Beginn des gemeinsamen Weges überschauen, wie sich seine persönlichen und familiären Eigenschaften in guten und in schlechten Tagen auswirken werden. Krankheit oder berufliche Ereignisse können das Familienglück beeinträchtigen. Es ist wohl eher naiv, zu glauben, jedes Brautpaar würde mit dem Satz der Trauungsformel: „bis dass er Tod uns scheidet“ den Willen bekunden, dem Partner unter allen Umständen lebenslang und vorbehaltlos treu zu bleiben. Vermutlich werden sich vernünftige Menschen offen oder insgeheim eine nicht näher definierte wachsame Ausstiegsklausel

vorbehalten, die sie im Zweifelsfalle von den Bindungen freistellen soll. Die gültige Weltanschauung folgt einer Bühnenmusik, die ganz anders ist als die Programmatik der Kirche.

2. Mit dieser soziologischen Rahmung ist die Illusionsarchitektur als legitimatorischen Achillessehne des katholischen Ehe-, Familien- und Sexualrechtsverständnisses endgültig markiert. Die Ehe- und Familienflucht liegt nicht am Hedonismus moderner Zeiten. Es fehlt der sakramentalen Hermeneutik schon von Beginn an der notwendigen Willensübereinstimmung zwischen den Brautleuten und der Kirche. Mann und Frau sind aber nur dann anfechtungslos verheiratet, wenn sie ein vollgültiges Eheversprechen ohne Wenn und Aber abgeben, können kontradiktorisch diese Zusage aber ehrlichen Gewissens nicht abgeben, weil sie die Reichweite im Zeitpunkt der Trauung nicht bejahen oder überschauen können. Die Folge: Es werden in der Regel anfechtbare Wunschfamilien ohne die notwendigen Grundtugenden gegründet. Es wäre naiv zu glauben, Brautpaare wären bereit, alle vom Kirchenrecht geforderten Bedingungen zu erfüllen, etwa auf Empfängnisverhütungsmittel oder neue Partnerschaften im Falle der Scheidung zu verzichten. Sie haben schon vorehelich verhütet und es ist geradezu irrwitzig, ihnen den Verzicht in der Ehe abzuverlangen. Die sexuelle Selbstbestimmung hat auch für Katholiken einen Stellenwert, der den Verzicht auf eine neue Partnerschaft im Scheidungsfalle ausschließt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Brautleute bei Eingehung einer sakramentalen Ehe realistisch nur das versprechen, was auf gesellschaftlicher Ebene üblich ist und das nur in den eigenen Farben, nicht in denen der Kirche. Als Bürger möchten sie an den liberalen gesellschaftlichen Zusammenlebensformen teilhaben und sich von deren Vorzügen nicht verabschieden, nur weil sie katholisch sind.

IV. Was sagt die Bibel zum Ehebruch? – Rocco Marcioni und der „Triumph der Sünderin“

Die Bibel, das Grundgesetz der Kirche, kümmert sich generell mehr um typisierte menschliche Verhaltensformen. Sie schildert keine konkreten, sondern fiktive Ereignisse, die sich aber so täglich abspielen. Dadurch kommen ihre moralischen Aussagen der Allgemeingültigkeit sehr nahe. Ihre Appelle werden dadurch besonders deutlich, dass sie zu Handlungen auffordern, die jeder sich selbst erarbeiten muss. Bibelaussagen offenbaren ihre volle Aussage oft erst im Formenkosmos eines Kunstwerks, das mehr redet als jede theologische Deutung. Denn was dem geschulten Theologenauge entgeht, kann das Kunstwerk allgemeingültig erklären.

Rocco Marcionis Gemälde „Der Triumph der Sünderin“ (Palazzo Corsini in Rom) zeigt in verdichteter Form die Rahmenbedingungen eines Ehebruchs in einer zeitadaptierten Bibelszene zu Joh. 8, 1-11 (Jesus und die Ehebrecherin). Auf dem Bild erkennt man unschwer pharisäisch gekleidete Kirchenmänner des 16. Jahrhunderts, die vor Jesus eine Frau der Untreue anklagen. Jesus wendet ihr verzeihend den Kopf zu und sagt: „Ich verurteile dich nicht“. In Richtung der Philister aber stellt er klar: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein“. Ich kenne keine aussagekräftigere Deutung einer gegenläufigen Situation wie den Ehebruch.

Marcioni zeigt den unlösbaren Zielkonflikt und die Wechselwirkungen zwischen Moral und Sexualität, aber auch den Denkansatz, wie alle damit umgehen sollten: dulddend und nicht sanktionierend. Der theologische Ansatz der Enthaltensamkeit und Unterdrückung der Sexualität ist genau so wenig zielführend wie die biologische Entität der nicht beherrschbaren Triebhaftigkeit, die nicht einfach durch Zucht ausgemerzt werden kann. Der Glaube legt zwar die religiösen und moralischen Bindungen fest, ist aber insgesamt zu rissig, zu wenig tiefschürfend, um der Triebhaftigkeit Einhalt gebieten zu können. Jesus weiß um das dichte Spannungsfeld von Moral und Sexualität, dass sich auf die-

sem Boden niemand ganz „rein“ verhalten kann. Die Ehebrecherin bei Jesus triumphiert nicht, weil er ihr verzeihen hätte, sondern weil er sie nicht verurteilt hat. Moralisch tugendhaft ist nicht die Sanktion für Fehlverhalten, sondern die unterlassene Verurteilung und Duldung des objektiv irregulären Zustandes, dem sich niemand endgültig entziehen kann. Nur so lassen sich Subjektivität und objektives Recht in Einklang bringen.

V. Wege aus dem Dilemma - zwei neue Stellschrauben im Papstschreiben als Hoffnungsschimmer

Wer „Amoris Laetitia“ liest, könnte fast glauben, Franziskus wäre im Palazzo Corsini gewesen, um dort Inspirationen für sein Lehrschreiben aufzusaugen. Offensichtlich weiß er um die Tatsache, dass das menschliche Leben von vorgegebenen Kausalketten durchlaufen wird, das Produkt von Erbanlagen, Milieu, Erziehung und äußeren Lebensbedingungen ist und deswegen seine Schuld nicht nur nach objektiven Maßstäben bewertet werden darf. Eine geordnete, intelligible Lebensgestaltung gelingt kaum jemand. Trotz dieser Demut im Denken hat er aber nicht mehr geschrieben, als ihm der Präfekt der römischen Glaubenskongregation Kardinal G.L. Müller und seine orthodoxen Kollegen im Vorfeld der Entstehung seines Kommentars zur Familiensynode thematisch erlaubt haben. Ich greife zur Stützung dieser These aus der Vielzahl von Einlassungen hier nur zwei Aspekte heraus, die den guten Willen des Papstes zu einer neuen Ehe- und Familiensoziologie glaubhaft machen sollen.

1. Beichtväter können künftig in eigener Zuständigkeit (ohne formelles Eheannullierungsverfahren) Geschiedenen die Teilhabe an den Sakramenten erlauben, wenn sie in irregulären Verhältnissen (Partnerschaft oder Zweitehe) leben. Unklar ist allerdings, wie weitreichend die Absolution geht, ob damit ein Dispens von den Verpflichtungen der alten (ja unauflösbaren) Ehe gemeint ist. Wenn die Ausführungsbestimmungen der Glaubenskongregation den Betroffenen in der Zweitverbindung wieder einmal nur „graduell deregulierten Sex“ erlauben und diese periodisch zum Beichten vorladen sollten, wäre aber der Sache nicht geholfen. Die Handhabung als Generaldispens von den Folgen der Erstehe wäre dagegen insofern eine Neuerung, als Betroffene jetzt amtlich eine anonyme Anlaufstelle erhielten, in der Sie ihr Gewissen dauerhaft entlasten können. Sie würden nach der Lossprechung wieder vollgültige Christen, ohne den Zustand des Zusammenlebens mit einem zweiten Partner beenden zu müssen. Die Kirche würde erstmals indirekt einen in ihren Augen illegitimen Zustand dulden und nicht mehr mit Steinen auf angebliche Ehebrecher werfen. Scheidung und Wiederverheiratung müssten künftig nicht immer mit dem Ausschluss von den Sakramenten enden. Mit dieser Dispens- und Duldungsvariante für wiederverheiratete Geschiedene kann auch c.1055 § 2 seine rechtliche Bedeutung verlieren: „Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist“. Denn wenn geschiedene Wiederverheiratete ohne gültigen Ehevertrag geduldet in einer weiteren Partnerschaft wie Eheleute zusammenleben dürfen, muss dies auch für alle anderen vor- und nachehelichen Partnerschaften gelten. Der Papst hat also möglicherweise, geschickt getarnt, eine Tür aufgestoßen, deren Weiterungen noch nicht durchschaubar sind.

2. Der Papst hat schon vor seinem Lehrschreiben auf dem Verordnungsweg eine Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens angestoßen. Die Rechte und Pflichten der diözesanen Ehegerichte durch die Beschneidung der Rechtsmittel wurden gestärkt, und indirekt hat der Papst immer wieder angeregt, dem Gedanken der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit mehr Raum zu geben. Sollten Kirchengerichte künftig als Annullierungsgrund das Argument akzeptieren, dass heute im Regelfall die im Trauungsakt zugesicherte Treuebereitschaft nicht immer ernst gemeint ist, sondern „strategisch“ abgegeben wird,

könnte das Ehenichtigkeitsverfahren zu einer der zivilrechtlichen Scheidung nahe kommenden Regelüberprüfung ohne Diskriminierung der Beteiligten werden. Die bisher geheim praktizierten Vorbehalte im Eheversprechen könnten ohne Simplifikationen als Nichtigkeitsgründe anerkannt und das Eheversprechen generell von seinem Ruf als Notlüge befreit werden. Die Kirche könnte sich glaubhaft darauf berufen, sie dulde zur Rettung der sakramentalen Ehe andere Lebensformen. Die in c. 1101 § 1 genannte gesetzliche Vermutung, der im Protokollwortlaut zum Ausdruck kommende Wortsinn sei automatisch auch der Willen der Brautleute, hätte dann keine rechtliche Bedeutung mehr, ohne dass die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe aufgegeben werden müsste.

3. Die drängenden Fragen zur alten Ehe- und Familiensoziologie (das Panorama um die Wechselbeziehung von Gesetz und Glaube, Moral und Triebhaftigkeit, um die Unerreichbarkeit der Grundwerte menschlichen Lebens und die Suche nach einer Antwort auf die Frage nach angemessenen Reaktionen auf Sittenverstöße) hat Franziskus sicher nicht beantwortet. Auf der einen Seite nimmt er zwar wie der „*Stopfkuchen*“ in Wilhelm Raabes gleichnamigen Roman den Standpunkt eines Normalmenschen ein, kann aber seine subjektiven Präferenzen und Ideen nicht praktisch umsetzen, weil er sich an der zentralen Aufgabe, der Änderung der Lehre, vorbeidrückt. Das ist insgesamt zu wenig. Was nützt ein „Lehrschreiben“, wenn es niemand überzeugt. In der Gesamtschau wird ganz deutlich, wer in der Kirche immer noch das Sagen hat. Die Differenzen zwischen der Orthodoxie und den relativierungsbereiten Kräften werden nur versteckt und werden uns weiter beschäftigen. Also bleibt „*Amoris Laetitia*“ doch eher ein Chaospapier als ein Gerüst für eine visionäre Ehe- und Familien- und Sexualsoziologie.
